Beitragsordnung des Schützenvereins Herrenzimmern e.V.

§1 Grundsatz

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Auf Grundlage der §§ 5 und 9 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden
Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Beschluss und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr.

Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

Die neu festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Die Beitragsordnung wird auf dem Internetauftritt des Vereins und per Aushang im Schützenhaus veröffentlicht.

Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit für diese verbindlich.

§3 Beiträge

Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied eines Vereins zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat und können in Geldbeiträgen, Arbeits- und Sachleistungen bestehen

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	**21**
02	Aktive Mitglieder, mit Teilnahme am Schiessbetrieb	**80**
03	Aktive Mitglieder, ohne Teilnahme am Schiessbetrieb	**45**
04	Passive Mitglieder (Fördermitglieder)	**21**
05	Mitglieder zur Bildung von Wettkampfmannschaften (der Schützenverein Herrenzimmern ist nicht Stammverein)	**21**
99	Aufnahmegebühr	**0**

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Die Mitglieder sind für die Einstufung in eine Beitragsklasse selbst verantwortlich. Ein Wechsel der Beitragsklasse muß bis spätestens 15 September für das folgende Geschäftsjahr in Textform beim Vorstand beantragt werden.
- Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
- Beiträge von Mitgliedern, die dem Verein neu beitreten, werden sofort fällig.
- In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden zum 30.04. eines jeden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Gläubiger-ID:	DE04ZZZ00001374193
Mandatsreferenz	wird in Textform mitgeteilt

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Mitglieder haben dem Vorstand Anschriften- und Kontenänderungen umgehend in Textform mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ Vereinskonto

Kreditinstitut:	Volksbank Schwarzwald Donau Neckar
IBAN:	DE 8564 3901 3006 5610 8002
BIC:	GENODES1TUT

§ In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert wird.

Bösingen, 27.02.2026

---	---
Günter Müller	Helmut Bohnet
Versammlungsleiter	Protokollführer